

Anlage 150 (zu § 2 Abs. 2 Nr. 150.)

FACHTIERARZT FÜR CHIRURGIE DER KLEINTIERE

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Diagnose, Prophylaxe und Therapie der chirurgisch zu behandelnden Krankheiten von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (=Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager).

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslands.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere und Klein- und Heimtiere
höchstens 2 Jahre
- Tierärztliche Tätigkeiten in einem Zentrum für experimentelle Chirurgie
höchstens 1 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Bildgebende Diagnostik, Klinische Laboratoriumsdiagnostik, Pathologie und Reproduktionsmedizin
höchstens 1/2 Jahr
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen
höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils **2 Monate** nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **2 Jahre** nicht überschreiten.

B. Die Weiterbildung in den Gebieten erfordert die Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen Publikation als Erstautor in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem.

- C. Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.
- D. Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Gesamtgebiet der Chirurgie der unter I. genannten Tiere, insbesondere:
 - 1.1. Weichteilchirurgie,
 - 1.2. Orthopädie,
 - 1.3. Neurochirurgie,
 - 1.4. Ophthalmologie,
 - 1.5. Stomatologie,
2. bildgebende Diagnostik,
3. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie,
4. Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene,
5. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere

Es sind insgesamt mindestens **500 Operationen**, davon 300 Weichteiloperationen und 200 orthopädisch/neurochirurgische Operationen, gemäß nachfolgender Tabelle zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Neben den vorgegebenen Operationen sind die übrigen frei wählbar. Heimtiere müssen dabei Berücksichtigung finden. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen.

Weiterhin sind **15 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 zu verfassen.

Nr.	Operationen	Mindestanzahl als	
		Erstchirurg	Assistenz
1.	Weichteile		
1.1.	Abdomen	10	10
1.2.	Gastrointestinaltrakt	40	15
1.3.	Haut	50	15
1.4.	Kopf und Hals	10	20
1.5.	Thorax	5	10
1.6.	Urogenitaltrakt	40	20
2.	Orthopädie/Neurochirurgie		
2.1.	Arthroskopie	10	20
2.2.	Gelenkchirurgie	30	20
2.3.	Neurochirurgie	15	20
2.4.	Osteosynthese	20	20

Anlage 2: Muster „tabellarische Falldokumentation“ Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Verrichtung nach Leistungskatalog	Datum	Fall-/Klinik-Nr.	Tierart	Signalement	Anamnese	Diagnost. Maßnahmen	
1	1.1.							
2								
...								
500	2.4.							...

	Diagnose	Differentialdiagnosen	Therapie/OP-Methode	Erstchirurg	Assistent	Prognose/Verlauf
...						

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“ Fachtierarzt für Chirurgie der Kleintiere

Es sind 15 ausführliche Fallberichte zu den Nummern 1. und 2. des Leistungskataloges vorzulegen. Ein ausführlicher Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis

- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc., jeweils ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen
- Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten